

# AMTSBLATT

## Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

---

Nr. 07/2015

25. Jahrgang

27. März 2015

---

### Inhaltsverzeichnis

- 17** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek in Mettmann in der Fassung der 5. Änderung (Ratsbeschluss vom 24.03.2015)

17

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek in Mettmann  
in der Fassung der 5. Änderung  
(Ratsbeschluss vom 24.03.2015)**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW S. 878), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 24.03.2015 folgende Änderung beschlossen:

**§ 1**

§ 4 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzer der Stadtbibliothek werden folgende Jahresentgelte erhoben:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Familientarif; für Familien mit beliebig vielen Ausweisen<br>für Personen eines gemeinsamen Haushalts | 24,00 € |
| 2. Erwachsene und Jugendliche ab 18 Jahren   | 17,00 € |
| 3. Mitglieder des Freundeskreises der Stadtbibliothek e.V.   | 10,00 € |
| 4. Schüler ab 17 Jahren, Auszubildende und Studenten   | 5,00 €  |
| 5. Tagesausweis (einmalige Ausleihe)   | 2,50 €  |
| 6. Personen, die einen gültigen Sozialpass vorlegen, sind vom Jahresentgelt befreit.                     |         |
| 7. Alle Schülerinnen und Schüler bis 16 Jahre sind vom Jahresentgelt befreit.                            |         |

**§ 2**

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder eine sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 25.03.2015

gez.  
Stang